

# Gold ist nicht gleich Gold

## ZERTIFIKATE

Die unklare Rechtslage bei der Besteuerung von Gold-Papieren schadet Anlegern. Bei welchen Produkten Ärger mit dem Finanzamt droht.

Anleger mit akuter Steuerallergie kennen ein wirksames Hausmittel: Gold. Nach Ablauf der Spekulationsfrist von zwölf Monaten können sie Gewinne mit Barren oder Münzen steuerfrei einstreichen. Die 2009 eingeführte Abgeltungsteuer greift hier nicht. Doch es kommt auf Dosis und Art der Verabreichung an. Für Zertifikate, deren Anteile nur mit physischem Gold hinterlegt sind, müssen Anleger oft Abgeltungsteuer zahlen. Die Ausnahme von der Ausnahme bildet Xetra-Gold, eine In-

Geld machen können, sei dagegen nicht steuer-schädlich, so der BFH.

Nach den beiden BFH-Urteilen hofften viele Anleger, dass das Steuerprivileg auch für ähnlich gestrickte Zertifikate gilt, beispielsweise Euwax Gold, ebenfalls eine Inhaberschuldverschreibung. „Zwischen diesen beiden Zertifikaten gibt es jedoch gravierende Unterschiede in den Emissionsprospekten“, sagt Nils Meyer-Sandberg, Steuerberater der Kanzlei BRL in Hamburg. Bei Euwax Gold gebe es, anders als bei Xetra-Gold, ein ordentliches Kündigungsrecht. Eine Rückgabe gegen Geld sei möglich. Es gebe daher Zweifel, ob die BFH-Urteile auf Euwax Gold übertragbar seien.

## Auch Fonds sind steuerpflichtig

Tatsächlich ist die Rechtslage nach wie vor unklar, wie die Stuttgarter Börse als Emittentin von Euwax Gold einräumt. Der Bankenverband ist der Meinung, dass Euwax Gold die BFH-Kriterien nicht erfüllt. Entscheidend sei, dass Anleger bei Euwax Gold erst ab einer Mindestmenge von 100 Anteilen ihre Inhaberschuldverschreibungen in physisches Gold umtauschen könnten. Folge: Die Banken führen hier Abgeltungsteuer ab.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) will sich zu Einzelfällen nicht äußern und verweist auf ein BMF-Schreiben vom 18. Januar vergangenen Jahres. In dem Papier sind die Kriterien genannt, nach denen Goldzertifikate steuerlich wie physisches Gold behandelt werden. Von Mindestmengen beim Umtausch in Gold ist in dem Schreiben zwar keine Rede. Juristisch ließen sich die BMF-Vorgaben jedoch so auslegen, dass die physische Lieferung von Gold jederzeit möglich sein müsse, also auch für Anleger, die weniger als 100 Anteile eines Zertifikats hielten, sagt Steuerberater Meyer-Sandberg.

Wenigstens ein kleiner Trost bleibt Goldanlegern, die auf abgeltungssteuerpflichtige Produkte gesetzt haben: Sie können mit eventuellen Verlusten die Steuerlast drücken, während diese beim Kauf von Barren oder Münzen oder bei Investments über Xetra-Gold Privatsache sind, sobald zwölf Monate Halte-dauer überschritten sind. Bei kürzerer Halte-dauer können Verluste dort nur auf steuerpflichtige Gewinne aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften angerechnet werden. Doch die fallen selten an, etwa beim Verkauf vermieteter Immobilien binnen zehn Jahren.

[martin.gerth@tww.de](mailto:martin.gerth@tww.de)



**Stapelware** Gewinne mit Goldbarren sind steuerfrei

haberschuldverschreibung der Deutschen Börse. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2015 entschieden, dass Gewinne mit Xetra-Gold analog zu physischem Gold zu besteuern sind (VIII R 4/15 und VIII R 35/14). Die Gründe seien, dass das Zertifikat zu 95 Prozent mit physischem Gold hinterlegt sei, Anleger ihre Anteile jederzeit in Goldbarren eintauschen könnten und eine Rückgabe der Anteile an den Emittenten gegen Geld ausgeschlossen sei. Dass Anleger Xetra-Gold an der Börse verkaufen und so zu

## GELDDANLAGE

# Versprechen des Beraters zählt

Ein Anleger investierte auf Empfehlung seines Anlageberaters in Genussscheine einer GmbH. Als die Gesellschaft pleiteging, verlangte er Schadensersatz vom Berater, weil er eine sichere Anlage für die Altersvorsorge verlangt hatte und ihm die Genussscheine im Beratungsgespräch als sicher und risikolos angepriesen worden waren. Das Oberlandesgericht Frankfurt lehnte den geforderten Schadensersatz ab, weil im Kleingedruckten des vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsscheins Hinweise auf das unternehmerische Risiko der Anlage standen. Der Bundesgerichtshof sah das anders und verwies den Fall zurück an das Berufungsgericht (III ZR 93/16). Laut den Bundesrichtern müssen Anleger auf die Ratschläge ihrer Anlageberater im Beratungsgespräch vertrauen können, selbst wenn das Kleingedruckte diesen Aussagen des Beraters widerspricht.

## Recht einfach



## Bäume

Ärgern sich Hauseigentümer über Bäume in Nachbarns Garten, entscheiden oft Gerichte.

**Selbsthilfe.** Die Bundesländer regeln, mit welchem Abstand zur Grundstücksgrenze Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Eigentümer haben auch unterschiedlich viel Zeit, sich gegen zu nah gepflanzte Bäume zu wehren. Schon nach zwei bis sechs Jahren ohne Gegenwehr können sie nicht mehr verlangen, dass der Nachbar einen gesunden Baum beseitigt. Da der Zustand trotzdem als rechtswidrig gilt, kann der Hauseigentümer störende Zweige aber selbst und auf eigene Kosten beseitigen, wenn er den Nachbarn zuvor vergeblich